Satzung Dauerkleingartenanlage „Alter Tornow“

vom 13. Juni 1992
Änderung des §4 vom 17.April 2004

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
   Dauerkleingartenanlage „Alter Tornow“ e.V.
   Er hat seinen Sitz in Potsdam-Hermannswerder und ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes eingetragen.
2. Der Gerichtsstand ist Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens (Kleingärtnerei).
   Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung von Kleingartenanlagen und die fachliche Beratung und Betreuung der Kleingärtner, insbesondere unter ökologischen Gesichtspunkten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
   Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Potsdam der Garten-und Siedlerfreunde e.V.
6. Der Verein ist parteilpolitisch und konfessionell neutral.
7. Kleingärten darf der Verein im Auftrag des Kreisverbandes nur an Vereinsmitglieder unterverpachten.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:
   a) Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, auch wenn sie keinen

Kleingarten, der unter der Verwaltung des Vereins steht, pachten will (fördernde oder passive Mitglieder).

b) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer positiven Entscheidung ist die Satzung beizufügen.
Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben zu nennen.
Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten turnusmäßigen Sitzung.

c) Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
Die Satzung gilt von dem neuen Mitglied als anerkannt, sobald seine Zahlung erfolgt ist.

2. Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt:

a) mit dem Tod. Die Beendigung des Pachtverhältnisses wird durch den Pachtvertrag geregelt.

b) durch freiwilligen Austritt. Dieser kann spätestens am 30. September zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Erklärt ein Mitglied seinen Austritt, so muss die Austrittserklärung gleichzeitig eine Kündigung des Kleingartenpachtvertrages seitens des Mitgliedes enthalten.

c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinsschädliches Verhalten an den Tag legt. Der Ausschluss erfolgt durch mit einfacher Mehrheit vom Vorstand zu fassenden Beschluss, der dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben bekannt zugeben ist.
Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Ist der Zugang nicht nachweisbar oder konnte das Einschreiben dem Mitglied nicht zugestellt werden oder wurde der Einschreibebrief bei der Post niedergelegt, so beginnt die 2-Wochen-Frist drei Tage nach Aufgabe durch den Vorstand zur Post anzulaufen. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung

begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes.

d) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach c) und d) ist der Verein zur Kündigung des bestehenden Kleingartenpacht-vertrages mit dem früheren Mitglied berechtigt, und zwar auch dann, wenn der Verein den Kleingarten nur für den Kreisverband verwaltet.

3. Ehrenmitgliedschaft:
Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im allgemeinen oder um den Kleingartenverein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4
Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag mit sonstigen Leistungen (Pacht, Wassergeld, Umlagen) in einem Betrag, entsprechend der schriftlichen Mitteilung, pünktlich zu begleichen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Die Zahlungen für das folgende Geschäftsjahr haben bis zum 15.12. zu erfolgen. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, zu erheben. Nach vergeblicher Mahnung ist das gerichtliche Mahnverfahren in die Wege zu leiten.Für den Nachweis des Zugangs der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

§ 5
Organe

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
die Revisionskommission

§ 6
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

   dem Vorsitzenden,
   dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   dem Kassierer,
   dem stellvertretenden Kassierer,
   dem Schriftführer,
   dem Vorstandmitglied für Ökologie

2. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam. Im Innenverhältnis ist bei Verhinderung des einen von ihnen der andere zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung zusammen mit dem Schriftführer, zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 7
Kassen und Rechnungswesen
Revisionskommission

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Jahresbeiträge seiner Mitglieder, Umlagen und Spenden.
2. Die Führung der Kasse (Bankkonten) und Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgen durch den Kassierer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden. Der Kreisverband ist bei gegebener Veranlassung berechtigt, die Vorlage der Kassenbücher, Konten, Belege und des Mitgliederverzeichnisses zu verlangen.
3. Die Prüfung der Kasse (Bankkonten), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes obliegt der Revisionskommission. Die Revisoren werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Es sind jeweils zwei Revisoren und ein Stellvertreter zu wählen. Als Revisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden.
   Der Wahlturnus ist so einzurichten, dass in jedem Geschäftsjahr nur ein Revisor zu wählen ist und demnach jeder Revisor zwei Jahre im Amt bleibt.
   Die Wiederwahl eines Revisors ist zulässig, wenn seit Ende seiner letzten Amtsperiode mindestens drei Jahre vergangen sind. Die

Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Es haben jährlich mindestens zwei Prüfungen stattzufinden.
Bei Beanstandungen ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Bei Revisionsbereichten ohne Beanstandungen genügt der mündliche Vortrag in der Jahreshauptversammlung.

§ 8
Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, möglichst innerhalb des ersten Vierteljahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. In diesem Falle muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Antrag stattfinden.
3. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen und vom Vorstand geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsgelände bekannt gegeben werden. Der Termin der Jahreshauptversammlung ist sechs Wochen vorher bekannt zugeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
   (Außer in den Fällen des § 8, Abs. 7, Satz 3 und des § 9, Abs. 2)
   Die Beschlussfähigkeit ist bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.
5. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Wesentliche, die Allgemeinheit der Mitglieder berührende Anträge müssen in die Tagesordnung übernommen werden. Unwesentliche Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.
6. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
   a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission.

b) Beschlussfassung über den Haushalt für das laufende Geschäftsjahr.
c) Entlastung des Vorstandes.
d) Wenn erforderlich, Neuwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten, Revisoren und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes.
e) Wenn erforderlich, Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger (z.B. Aufwandsentschädigungen für den Vorstand).
f) Endgültige Beschlussfassung den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß _3 Abs. 2c.
g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
h) Satzungsänderungen.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Erscheinen weniger als ¾ aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung – mit derselben Tagesordnung – einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit über den Austritt aus dem Kreisverband beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
   Soll der Austritt aus dem Kreisverband beschlossen werden, ist diesem Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt
   - Auflösung Kleingartenvereins Dauerkleingartenanlage „Alter Tornow“ e.V. einberufen wurde.
2. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Der Kreisverband ist vorher dazu zu hören.

   Erscheinen weniger als 2/3 aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung – mit derselben Tagesordnung – einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann

dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen.
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins, soweit es eventuell eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und dem gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreisverband Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese redaktionelle überarbeitete Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.Juni 1992 ohne Gegenstimmen beschlossen.

Die Vereinigung Kleingärtnerverein Dauerkleingartenanlage „Alter Tornow“ e.V. wurde am 01.Oktober 1990 unter laufender Nummer 306 des Vereinigungsregisters des Kreisgerichtes Potsdam-Stadt registriert.